



1. ALLGEMEINES ZUR LEISTUNGSBEWERTUNG:

Die Leistungsmessung orientiert sich an den Vorgaben des Schulgesetzes NRW (§ 48 SchulG), der APO SI (§6 APO – SI) und den Richtlinien und Kernlehrplänen. Dabei bezieht sich die Leistungsmessung auf **prozessbezogene Kompetenzen** und **inhaltsbezogene Kompetenzen**. Diese sind wie folgt:

Prozessbezogene Kompetenzen:

- Argumentieren/Kommunizieren
- Problemlösen (Probleme erfassen, erkunden und lösen)
- Modellieren (Modelle erstellen und nutzen)
- Werkzeuge (Medien und Werkzeuge verwenden)

Inhaltsbezogene Kompetenzen

- Arithmetik/Algebra (mit Zahlen und Symbolen umgehen)
- Funktionen (Beziehungen und Veränderung beschreiben und erkunden)
- Geometrie (ebene und räumliche Strukturen nach Maß und Form erfassen)
- Stochastik (mit Daten und Zufall arbeiten)

Als Fach der **Fächergruppe 1** ergibt sich die Endnote aus der schriftlichen Leistung (Noten der Klassenarbeiten) und dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“. Die „Sonstige Leistung“ und die schriftlichen Klassenarbeiten werden in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander gewichtet. Die Entwicklung der Schüler/innen im Laufe des Schuljahres soll berücksichtigt werden.

I) Notenvergabe

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

Note		Anforderungen
1	sehr gut	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.
2	gut	Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.
3	befriedigend	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
4	ausreichend	Die Leistung weist zwar Mängel auf, aber im Ganzen entspricht sie noch den Anforderungen.
5	mangelhaft	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, jedoch sind die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden und die Mängel sind in absehbarer Zeit behebbar.
6	ungenügend	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Unabhängig davon gilt, dass die Beurteilung transparent und kriterienorientiert sein und den bekannten Qualitätsmerkmalen wie Validität und Reliabilität genügen muss. Der Datenschutz muss berücksichtigt werden. Ohne Zustimmung der Schüler/innen dürfen Noten nicht öffentlich bekannt gegeben werden.



II) Stundentafel (G9)

Die Vorgaben für das Aufstellen der Stundentafel in der Sek. I sind gemäß APO-SI wie folgt:

Klasse:	5	6	7	8	9	10
Erteilte Unterrichtsstunden:	4	4	4	4	3	3

2. SCHRIFTLICHE LEISTUNGEN

Klassenarbeiten sollen angemessen vorbereitet, rechtzeitig angekündigt, in angemessener Zeit korrigiert und zurückgegeben werden. Sie sollen mit der Lerngruppe besprochen werden, und die Benotung soll transparent gemacht werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen eine Korrektur anfertigen; Detailvorgaben dazu geben die einzelnen Fachlehrer/innen.

I) Anzahl der Klassenarbeiten

Die Anzahl der Klassenarbeiten pro Jahrgangsstufe ergibt sich wie folgt:

Klasse:	5	6	7	8	9	10
Anzahl Arbeiten 1. Halbjahr:	3	3	2	2	2	2
Anzahl Arbeiten 2. Halbjahr:	3	3	3	2 *	2	2**

* Im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 8 wird die Lernstandserhebung durchgeführt.

** Die letzte Arbeit wird die zentrale Prüfung (ZP 10) sein.

II) Dauer von Klassenarbeiten

Die Dauer einer Klassenarbeit pro Jahrgangsstufe ergibt sich wie folgt:

Klasse:	5	6	7	8	9	10
Dauer der Klassenarbeit in Unterrichtsstunden:	1	1	1	1 – 2	1 – 2	2*

* Die ZP10 hat eine Dauer von 120 Minuten

III) Gestaltung der Klassenarbeiten

Klassenarbeiten dürfen sich nicht auf Reproduktion beschränken. Es sollten zunehmend Aufgaben gestellt werden, bei denen es um Begründungen, Darstellungen von Zusammenhängen, Interpretation oder kritische Reflexion geht. Dennoch liegen die inhaltliche Gestaltung der Klassenarbeit, die Punkteverteilung auf die Aufgaben und die pro Aufgabe für die Qualität der Schülerlösung festgesetzte Punktzahl in der Verantwortung des Fachlehrers.

Im Sinne der Kompetenzorientierung sollte an der Bearbeitung der Aufgaben durch den Schüler erkennbar werden, welche intendierten Kompetenzen dieser Schüler auf welcher Niveaustufe erreicht hat. Bei der Punkteverteilung und -vergabe sollte vor allem berücksichtigt



werden, welche intendierten Kompetenzen auf welcher Niveaustufe für die Note „ausreichend“ erworben worden sein müssen.

IV) Notenspiegel von Klassenarbeiten

Bei der Beurteilung einer Klassenarbeit kann anhand einer Punktwertung der Anteil der einzelnen Aufgabe an der Gesamtleistung der Arbeit ermittelt werden. Die Einteilung der Noten ergibt sich wie folgt:

Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Prozentzahl der erreichten Punkte	ab 90%	ab 75%	ab 60%	45%	ab 20%	weniger als 20%

Das weitere Verteilen der Notentendenzen (plus und minus) obliegt der Lehrerin/dem Lehrer. Dabei sollte die Zuordnung in der Regel gleichmäßig verteilt sein.

3. SONSTIGE LEISTUNGEN

Der Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ erfasst mit Ausnahme der Klassenarbeiten alle Beiträge, die ein Schüler oder eine Schülerin in den Unterricht einbringt.

Hierzu gehören (vgl. Beschluss der Fachkonferenz Mathematik vom 24.10.2006)

- individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch
- in Einzelarbeit erbrachte Leistungen
- kooperative Leistungen in Partner- und Gruppenarbeiten
- im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise, z.B. vorgetragene Hausaufgaben
- die Führung eines Regelheftes oder Lerntagebuches
- schriftliche Übungen
- das Anfertigen von Referaten oder Präsentationen (z.B. auf Folien)

Zur Information der Eltern werden die Quartals-Noten „Sonstige Leistung“ jeweils im Herbst und im Frühling durch ein schulinternes Verfahren den Eltern rechtzeitig vor den Elternsprechtagen zugestellt.

Die Bewertung der „Sonstigen Leistungen“ für einen bestimmten Bewertungszeitraum bezieht sich auf alle Kompetenzen, die an den in diesem Zeitraum behandelten Unterrichtsthemen und -gegenständen erworben werden sollen („intendierte Kompetenzen“). Für die obligatorischen Themen und Gegenstände werden die intendierten Kompetenzen im schulinternen Curriculum Mathematik/Sekundarstufe I benannt, für die fakultativen werden sie vom Fachlehrer festgelegt. Durch seine „Sonstigen Leistungen“ weist der Schüler oder die Schülerin nach, welche intendierten Kompetenzen er auf welcher der Niveaustufen erworben hat.